



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 16. Dezember 2020
GZ 301.770/004–P1–3/20

**Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird
(Oö. Abfallwirtschaftsgesetz–Novelle 2020 – Oö. AWG–Novelle 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Oktober 2020, GZ: Verf–2014–112518/57–Gm, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den finanziellen Erläuterungen dieses Entwurfs zufolge führe die freiwillige Selbstverpflichtung des Landes Oberösterreich zur Verwendung von umweltschonenden und nachhaltigen Arbeitsmaterialien zu jährlichen Zusatzkosten von rd. 20.000 EUR, die Erstellung von Grundlagen für die geordnete Sammlung von Abfällen in Katastrophenfällen zu Zusatzkosten von rd. 6.000 EUR einmalig und die Erstellung eines diesbezüglichen Konzepts zu Zusatzkosten von rd. 6.000 EUR alle sechs Jahre, die Erstellung eines Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu Zusatzkosten von rd. 5.000 EUR alle sechs Jahre und schließlich der Entfall der Beschränkung der Beseitigung von Abfällen, die außerhalb von Oberösterreich anfallen, zu jährlichen Einsparungen von rd. 10.000 EUR. Aus Sicht des RH ist diese finanzielle Darstellung soweit nachvollziehbar.

Was hingegen einen allfälligen Mehraufwand und Mehreinnahmen durch die geplante Abfallvermeidung bei größeren Veranstaltungen (Kontroll-, Verfahrensaufwand und Einnahmen aus Strafen bei der Nichtverwendung von Mehrfachgebinden bzw. bei unterlassenen Abfallwirtschaftskonzepten) sowie die möglichen Einsparungen durch die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Mengen–Meldeverpflichtung bei Baurestmassen betrifft, vermisst der RH entsprechende Ausführungen in den finanziellen Erläuterungen. Dies insbesondere deshalb, da auch die Erläuterungen zur letztgenannten Regelung (§ 21 Abs. 2 des Entwurfs) den beträchtlichen Verwaltungsaufwand erwähnen, der bisher durch die Meldung von Kleinmengen entsteht.

Zudem ist den Erläuterungen zufolge durch die Regelung über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des § 9 Abs. 4 und 7 Oö. AWG 2009 („Littering“) mit Mehrkosten beim Bund zu rechnen, die ebenfalls nicht näher beziffert werden.

Aus diesen Gründen ist dem RH eine umfassende und damit einhergehend abschließende Beurteilung der mit dem gegenständlichen Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat